Film- Oberprüfstelle.

Nr. 633.

Niederschrift.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

L m t t e r - Berlin, Prof. B e s s o i r - Berlin,

Reitz-Berlin, Dr. Kuhlnann-Kiel.

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den

Bildstreifen & A STATE OF THE PARTY OF THE PAR

"Die Bünderin "

der Firma Deutsche P.D.C.Film Fabrikation G.m.b.H. in Berlin erschienen :

- für Antragsteller br. Meseritzer und Direktor Abshagen,
- als Sachverständiger Kuratus W i e n k e n

Die Vermehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung er stattete der Sachverständige sein Gutachten.

Der Antragsteller ausserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Auf die Beschwerde wird die Entscheidung der Berlin Filmprüfstelle vom 30. Juni 1927 - Nr. 15985dahin abgeändert :

Es sind nur folgende Teile verboten : In Akt VII die Bildfolge, in der Odette als Nonne auftritt.

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen den Beschwerdeführer zur Last-Astran.

Gründe.

I.

- Die mit der Beschwerde angefochtenen Teilverbote der Prüfstelle betreffen zwei Bildfolgen :
- 1. Das Erscheinen eines Kreuzes nach dem Tode des Bankiers
 (Akt VII nach Titel 21): Die Prüfstelle hat die Darstellung
 verboten, weil im Zusammenhang mit der übrigen Handlung ias Erscheinen des Kreuzes hier als Blasphemie wirke und geeignet sei,
 das religiöse Empfinden zu verletzen. Obwohl der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige sich diese Bedenken zu
 eigen gemacht hat, hat die Oberprüfstelle gleichwohl den ge setz-lichen Verbotsgrund der Verletzung des religiösen Empfindens nicht festzustellen vermocht, weil dem Erscheinen des
 Kreuzes, das kein Kruzifix ist, hier nur symbolische Bedeutung
 in
 zukommt und damž/durchaus nicht verletzender Weise zum Ausdruck
 gebracht wird, dass ein verfehltes Leben gesühnt worden ist.
 Das Teilverbot der Prüfstelle wurde demgemäss aufgehoben.
- 2. Die Bildfolge im VII Akt, in der Odette als Nonne auftritt. Das Verbot wird von der Prüfstelle damit begründet, dass der Eintritt eines Mädchens, das bisher einen dirnenhaften Lebenswandel geführt habe, in ein Kloster, lediglich aus dem Grunde, weil sie "finanzielles Pechgehabt habe und ohne innere Umwandlung geeignet sei, das religiöse Empfinden zu verletzen. Der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige hat hierzu erklärt, dass die Aufnahme einer Gefallenen in ein Kloster für katholische Bevölkerungskreise eine Verletzung ihres religiösen Empfindens bedeute. Den Einwand des Sachwalters des

Beschwerdeführers

Beschwerdeführers, dass der Aufnahme in das Kloster eine Beichte und Absolution vorangegangen sein müsse, hat der Eschverständige mit dem Hinweis entkräftet, dass vor der Aufnahme eines Mädchens in ein Kloster deren sittliche Unversehrtheit eingehend geprüft werde und eine Gefallene niemals Nonne werden, höchstens in einem Kloster wie dem gezeigtem Kloster in dem Bildstreifen . Zum guten Hirten " als Konsekrierte verbleiben könne. Die Oberprüfstelle hat in ihrer am 21. Juni 1927 unter Nummer 591 ergangenen Entscheidung und ebenfalls in Anlehnung an das Gutachten des gleichen Sachverständigen bereits festgestellt, dass die Darstellung der Aufnahme einer Gefallenen in ein Kloster den Verbots tatbestand der Verletzung des religiösen Empfindens enthalte. Sie hat hieran auch gegenüber dem vorliegenden Bildstreifen festgehalten und in diesem Punkt das Verbot der Vorinstanz bestätigt und die Beschwerde zurückge . wiesen.

Den weiter von dem Sachverständigen erhobenen Bedenken gegenüber dem Bildstreifen hat sich die Oberprüfstelle micht angeschlossen. Sie ist der Auffassung, dass die Darstellung der Nonnen in Akt II nach Titel 6, die wie auf Kommanda das Kreuzeszeichen machen und niederknien, sowie die Darstellung der Schwester im Gefängnis in Akt II, die anstatt sich um die Gefangenen zu kümmern, ohne Teilnahme durch den Raum schreitet, zwar unglücklich gestellt, aber in keiner Weise herabwürdigend ist, sodass von einer V erlet zu n.g. des religiösem Empfindens nicht gesprochen werden kann.

Damit war wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

eglaubigt 1

gierungsinspektor.